

Genossenschaft **GASi** 8952 Schlieren

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

Art. 1: Name Sitz und Dauer

Unter dem Namen "Genossenschaft Gasi" besteht mit Sitz in Schlieren/ZH auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweiz. Obligationenrechtes.

Die Genossenschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck

Die Genossenschaft ist gemeinnützig , Sie bezweckt, ihren Mitgliedern Wohnraum zu verschaffen, diesen dauernd der Spekulation zu entziehen, um eine sichere, gemeinschaftliche und selbstverwaltete Wohnform zu entwickeln.

Insbesondere sucht die Genossenschaft ihren Zweck zu erreichen durch Sicherstellung des Wohnraumes in der Arbeitersiedlung Gaswerk und den Beamtenhäuser an der Industriestrasse in Schlieren.

Falls es der Genossenschaft dient, kann sie mit zweckverwandten Organisationen, welche die Verbesserung der Wohnverhältnisse zum Ziele haben, zusammenarbeiten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Grundsätzliches

Die Mitgliedschaft <u>können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die</u> mindestens einen Genossenschaftsanteil im Wert von Fr. 500.-- übernehmen.

Art. 4: Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, in der das künftige Mitglied die Statuten sowie allfällige Reglemente und Hausordnungen der Genossenschaft als verbindlich anerkennt.

Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Begründung verweigern.

Gegen den Vorstandsentscheid kann jedes Genossenschaftsmitglied innert Monatsfrist nach der schriftlichen Mitteilung Einsprache an die Generalversammlung erheben. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn das werdende Mitglied seinen Pflichtanteil bezahlt hat und keine Einsprache erfolgt ist.

Art. 5: Austritt:

Ein ordentlicher Austritt erfolgt mit Beendigung eines Mietverhältnisses resp. der Rückzahlung der Genossenschaftsanteile.

Ein ausserordentlicher Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden, welcher sechs Monate vorher im Besitze des Vorstandes sein muss.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen.

Art. 6: Tod

Bei Ableben eines Genossenschaftsmitglieds kann der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin die Mitgliedschaft auf einen Erben übertragen.

Art. 7: Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seine statutarischen oder mietvertraglichen Verpflichtungen grob verletzt der in schwerwiegender Weise die Genossenschaft schädigt oder gefährdet.

Der Ausschluss wird dem betreffenden Genossenschaftsmitglied vom Vorstand mit eingeschriebenem Brief, der eine Begründung enthalten muss, eröffnet. Das auszuschliessende Mitglied kann innert 30 Tagen nach Empfang dieses Briefes schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen, doch hat er das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

Ein von der Generalversammlung ausgeschlossenes Mitglied kann gemäss OR 846, Abs. 3, innert drei Monaten den Richter anrufen. Eine solche Anrufung hat für die Kündigung des Mietverhältnisses keine aufschiebende Wirkung.

Art. 8: Recht und Anspruch der ausscheidenden Genossenschaftsmitglieder

Aus der Genossenschaft ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben ausschliesslich Anspruch auf Rückerstattung des Nominalbetrages der übernommenen Anteilscheine.

Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile ausscheidender Mitglieder erfolgt ordentlicherweise binnen 60 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses. Ueber Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Falls es die Finanzlage der Genossenschaft erfordert ist die Generalversammlung berechtigt, die Rückzahlung gekündigter Anteile längstens drei Jahre hinauszuschieben und den Aus- scheidenden zur Bezahlung einer angemessenen Auslösesumme zu verpflichten.

Die Genossenschaft ist berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber dem Ausscheidenden mit dessen Anteilscheinen zu verrechnen.

Allfällige Mietverhältnisse ausscheidender Mitglieder hat der Vorstand auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Art. 9: Grundsätze für die Vermietung

Für die Vermietung der Wohneinheiten stellt die Generalversammlung Regeln auf, die möglichst preisgünstige und faire Mietbedingungen gewährleisten sollten. Die Mietzinse sind jedoch so festzulegen, dass die Genossenschaft ihren laufenden finanziellen Obliegenheiten nachkommen kann.

Die Vermietungsbedingungen sind in einem separaten Reglement geregelt.

Allfällige Mieter oder Mieterinnen sind zum Beitritt in die Genossenschaft und zur Zeichnung von mindestens sechs Genossenschaftsanteilscheinen verpflichtet.

Die einzelnen Mietverträge schliesst der Vorstand ab. Dabei sind folgende gleichwertige Kriterien zu berücksichtigen:

- Integrierfähigkeit in die bestehende Gemeinschaft
- Persönliche finanzielle Verhältnisse
- Anzahl Kinder
- Dauer der Mitgliedschaft
- Dringlichkeit des Wohnungswechsels

Bei Ableben oder Auszug von Genossenschaftern ist deren Nachkommen oder Wohnpartner bevorzugt ein Mietvertrag anzubieten, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Art. 10: Rechte und Pflichten der Bewohner

Die in den Siedlungen wohnhaften Personen treffen sich nach Bedarf als Gemeinschaft im Sinne von Art. 30 hienach und erstellen die für das Zusammenleben notwendigen Reglemente und Hausordnungen. In der Versammlung der Bewohner kommt allen Bewohnern, die den Bestimmungen von Art. 30 genügen, je eine Stimme zu. (sistiert GV v.25.04.1986)

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 11: Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Art. 12: Genossenschaftskapital

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- 1. Den Genossenschaftsanteilen gemäss Art. 3 und 9. Diese werden nicht verzinst.
- 2. Den Jahresbeiträgen, welche die Generalversammlung festlegt.
- 3. Darlehen von Genossenschaftsmitgliedern. Der Zinssatz liegt 1/2 Prozentpunkt unter dem geltenden Hypothekarzinssatz der Zürcher Kantonalbank, max. 5.5%.
- 4. Darlehen mit oder ohne Grundpfandverschreibung.
- 5. Geschenken oder Legaten sowie allfälligen Subventionen.
- 6. Allfälligen Betriebsüberschüssen.

Art. 13: Verwendung des Reinertrages

- 1. Mindestens 1/20 ist dem gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds zuzuweisen.
- 2. Nach besonderem Beschluss der Generalversammlung sind weitere Fonds zu besonderen Zwecken zu äufnen und zu speisen.
- 3. Die Auszahlung von Tantiemen ist ausgeschlossen

Der gesetzliche Reservefonds ist gemäss Art. 860 III OR zu verwenden.

Art. 14: Jahresrechnung

Die Jahresrechnung soll bis Ende Februar zur Vorlage an die Kontrollstelle bereit sein. Die Betriebsrechnung und die Bilanz samt dem Revisionsbericht sind spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung allen Genossenschaftsmitgliedern zuzustellen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IV. ORGANISATION

Art. 15: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Gemeinschaft der in den Siedlungen wohnenden Personen

a) die Generalversammlung

Art. 16: Allgemeines

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Genossenschaftsmitglied berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschaftsmitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Genossenschaftsmitglied oder ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten, nicht aber vor Mitte März.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist jederzeit möglich (siehe Art. 20).

Art. 17: Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

a) Allgemeines

- Zwecksetzung und Aenderung der Statuten und Reglemente, vorbehältlich der Reglemente betreffend die Gemeinschaft der in den Siedlungen wohnenden Personen, welche durch die Gemeinschaft der in den Siedlungen wohnenden Personen festzusetzen und zu ändern sind :
- Beschluss über Anträge
- Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft

b) Geschäfte

- Genehmigung der Protokolle der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle sowie Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- Wahl und Abberufung von Vorstand und Kontrollstelle
- Behandlung von Einsprachen über Aufnahme oder Nichtauf nahme von Genossenschaftsmitgliedern (siehe Art. 4 und Art. 7)
- Beschluss über die Verzögerung der Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen ausscheidender Mitglieder (siehe Art. 8)
- Einsetzen von Arbeitsgruppen sowie Genehmigung finanzieller Mittel für deren Arbeiten

c) Liegenschaften

- Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Belastung von Liegenschaften und Grundstücken
- Beschluss über die Finanzierung von Neu-, Renovations- und Umbauprojekten

d) Verschiedenes

- Festsetzung des Jahresbeitrages der Genossenschaftsmitglieder
- Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
- Bewilligung von Personal
- Genehmigung des Reglementes zur Vermietung von Wohneinheiten sowie dessen allfälligen Aenderungen (siehe Art. 9)

Art. 18: Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung beschliesst und wählt in der Regel in offener Abstimmung. Ein Drittel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Die Generalversammlung wählt und beschliesst, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt, bei Wahlen werden weitere Wahlgänge durchgeführt.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 19: Einladung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Aenderung mitgeteilt werden (siehe Art. 31).

Anträge von Genossenschaftsmitgliedern, die bis Ende Februar dem Vorstand schriftlich zugestellt werden, sind auf die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung zu setzen.

Ueber Gegenstände, die nicht in der obgenannten Weise angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleibt der Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 20: Ausserordentliche Generalversammlung

- d) innert 30 Tagen nach Einsprachen im Sinne von Art. 4 oder Art. 7. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
- a) wenn sie von der Kontrollstelle oder vom Vorstand einberufen wird.
- b) wenn sie von einem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich durch eigenhändiges Unterzeichnen des Begehrens und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Einberufung hat innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- c) wenn sie eine vorhergehende Generalversammlung beschlossen hat.

Art. 21: Vorsitz

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung kann auch einen eigenen Tagespräsidenten oder -präsidentin bezeichnen.

Die Generalversammlung ernennt zwei Stimmenzähler/ -zählerinnen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten/der Präsidentin und vom Sekret r/der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art. 22: Mitglieder des Vorstandes

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt, besteht aber aus wenigstens drei Mitgliedern.

Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Schweizerbürger/ -bürgerinnen bestehen und in der Genossenschaftssiedlung wohnhaft sein.

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen innert einer Amtsperiode gelten bis zu deren Ablauf.

Präsident/-in, Sekretär/-in und Kassier/-erin werden von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23: Befugnisse und Pflichten

Der Vorstand besammelt sich, so oft der Präsident/ die Präsidentin eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Mitglied des Vorstandes es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleicheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Sekretär/ von der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- b) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen
- c) Abschluss und Kündigung der Mietverträge
- d) die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig zu führen
- e) die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zu bezeichnen, ihnen die nötigen Weisungen zu erteilen, ihre Tätigkeiten zu überwachen und sich über den Geschäfts-

gang regelmässig unterrichten zu lassen

- f) die erforderlichen Reglemente zu erlassen
- g) Protokolle und diejenigen der Generalversammlung regelmässig zu führen
- h) die Eintrittsgelder (Anteilscheine) und Mitgliederbeiträge einzufordern
- i) die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen
- k) alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft ist und nicht von Gesetzes- oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegt
- l) Einstellung von Personal
 Der Vorstand ist berechtigt, je nach Bedarf auch andere Mitglieder der Genossenschaft in
 Kommission zu berufen und den Rat von Fachleuten einzuholen, die nicht Genossenschafter sein
 müssen.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen.

Art. 24: Rekurs

Nach jeder Vorstandssitzung ist auf Verlangen eines Genossenschaftsmitgliedes ein Beschlussprotokoll, in dem alle rekursfähigen Beschlüsse des Vorstandes aufgeführt sein müssen zuzustellen, beziehungsweise an einem bestimmten Ort anzuschlagen oder aufzulegen.

Vorstandbeschlüsse können durch einen Drittel aller Genossenschaftsmitglieder an die Generalversammlung weitergezogen werden. Der mit den nötigen Unterschriften versehene Rekurs muss dem Vorstand innert zwei Wochen nach Kenntnisnahme des Protokolls eingereicht werden. Für spezielle Vorhaben kann die Generalversammlung Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Artikels beschliessen.

Art. 25: Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führt der Präsident/die Präsidentin oder deren Stellvertreter/ -in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 26: Vergütung

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ausser dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Vergütung, welche von der Generalversammlung festzusetzen ist.

Den Mitgliedern des Vorstandes oder Angestellten der Genossenschaft ist es untersagt, Geschenke oder geldwerte Leistungen von Genossenschaftsmitgliedern, Unternehmern oder Lieferanten entgegenzunehmen. Alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte zukommenden Vermögensvorteile sind an die Genossenschaft abzuliefern.

c) die Kontrollstelle

Art. 27: Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten wenn:

- 1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- 2. sämtliche Gennossenschafter zustimmen: und
- 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hatt.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf dies, falls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, wenn der Revisorenbericht vorliegt.

Die Generalversammlung wählt zwei fachkundige Revisoren/ Revisorinnen als Kontrollstelle. Sie kann auch Ersatzleute bezeichnen. Die Revisoren/Revisorinnen und Ersatzleute brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein. Als Kontrollstelle kommen auch Behörden oder juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände in Betracht.

Die Kontrollstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlen innerhalb einer Amtsperiode gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 28: Aufgaben

Der Kontrollstelle kommen die in Art. 907 bis 909 OR geregelten Befugnisse zu.

Die Mitglieder der Kontrollstelle sind gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen. Sie sind an die Generalversammlung wie Mitglieder einzuladen.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzu-legen. Dieser Bericht muss dem Vorstand so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Frist für die Einladung zur Generalversammlung eingehalten werden kann.

Art. 29: Vergütung

Die Mitglieder der Kontrollstelle erhalten ausser dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Vergütung, welche von der Generalversammlung festzulegen ist.

Besteht die Kontrollstelle aus Personen oder Gesellschaften, welche die Revision beruflich ausüben, so richtet sich die Vergütung nach dem Tarif dieser Personen oder Gesellschaften.

d) Gemeinschaft der in den Siedlungen wohnenden Personen

Art. 30 Gemeinschaft (sistiert seit GV v. 24.4.1986)

Alle in den Siedlungen der Genossenschaft wohnenden über 16 Jahre alten Personen bilden eine besondere Gemeinschaft, welche alljährlich im Anschluss an die Generalversammlung sowie ausserdem auf Begehren von einem Zehntel der zu dieser Gemeinschaft gehörenden Personen einberufen wird.

Die Gemeinschaft beschliesst über Reglemente und Grundlagen, die das Zusammenleben in den Siedlungen regeln.

Die Gemeinschaft kann besondere Ausschüsse für einzelne Fragen einsetzen und diesen besondere Kompetenzen zuweisen. Dabei dürfen die Befugnisse der übrigen Organe nicht eingeschränkt werden.

Die finanziellen Mittel bewilligt die Generalversammlung. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss.

V. VERSCHIEDENES

Art. 31: Statutenänderungen

Zur rechtsgültigen Annahme von Statutenänderungen und -ergänzungen ist die Zustimmung von 3/4 aller an der Generalversammlung anwesender Genossenschafter/Genossenschafter- innen notwendig.

Die vorgeschlagenen Aenderungen und Ergänzungen müssen den Mitgliedern in ihrem wesentlichen Wortlaut spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung bekannt sein (siehe Art. 19). Vorbehalten bleibt Art. 889 I OR.

Art. 32: Liquidationsüberschuss

Bleibt bei der Auflösung der Genossenschaft ein Ueberschuss, so ist dieser, nach Deckung der Passiven und Rückzahlung der Anteilscheine höchstens zum Nennwert, den Zwecken des gemeinnützigen Wohnungsbaus zuzuführen.

Art. 33: Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mittels Rundschreiben. Publikationsorgan für die Bekanntmachung nach aussen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 34: Uebergangsbestimmungen (Ersatzlos gestrichen GV v. 2. Juni 2006)

Art. 35: Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 24. Mai 1984 genehmigt worden und treten mit Ihrer Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Schlieren, 24. Mai 1984

Schlieren, 11. Februar 1991 (2. geänderte Auflage) Schlieren, 2. Juni 2006 (3. geänderte Auflage)

Schlieren, 29. Mai 2009 (4. geänderte Auflage)

Schlieren, 28. Mai 2019 (5. geänderte Auflage)

Für die Genossenschaft Gasi:

Der Präsident: Danny Freundlieb Die Sekretärin: Diana Fijacko Smokrovic